

ständen, namentlich auch, wenn dies nicht im Interesse der durch die Versteigerung wahrzunehmenden Rechte der Eigentümer des Versteigerungsgegenstandes erschien, abzuhalten. Beklagter hat daher durch Aufhebung des Versteigerungstermins nur von seinem Rechte Gebrauch gemacht, und es findet deshalb der Grundsatz, daß, wer sein Recht nach den Gesetzen ausübt, zum Ersatze eines bei dieser Gelegenheit entstandenen Schadens nicht verbunden ist, § 94 Einl. zum A. L. R., Anwendung sowohl bezüglich der Ankündigung, als der Aufhebung des Versteigerungsgeschäfts.

Der vorliegende Fall kann durchaus nicht gleichgestellt werden dem Falle, wenn jemand eine Eintrittskarte zu einer Schauausstellung oder eine Fahrkarte gelöst hat oder ein Loß zu einer Auspielung und dergl. gekauft hat; denn in allen diesen Fällen wird durch den Kauf der Karte oder des Loses eine vertragsmäßige Berechtigung auf die Schauausstellung, Fahrt oder Auspielung erworben. Die gedachte Ankündigung aber ist keine Erklärung, einem andern ein Recht auf Abhaltung der Versteigerung übertragen oder eine Verbindlichkeit zur Vornahme der Versteigerung gegen denselben übernehmen zu wollen, — § 2, I, 5 A. L. R. —, sondern »eine bloße öffentliche Äußerung, etwas thun zu wollen« — § 3 das. —, gewesen. Bei der Aufhebung des Versteigerungstermins ist irgend welche Arglist oder Fahrlässigkeit des Beklagten nicht zu erkennen, da derselbe lediglich in gewissenhafter Erwägung der von ihm allein wahrzunehmenden Interessen der von Rohr'schen Erben gehandelt hat und seine Annahme, daß er durch Ablehnung des freihändigen Gebots, das ihm am Abende vor dem Versteigerungstermine gemacht worden, die Interessen seiner Auftraggeber schädigen würde, in Rücksicht des erfahrungsmäßig höchst zweifelhaften Ausfalls von Versteigerungsgeschäften, namentlich, wenn, wie häufig geschieht, die Bieter im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis handeln, eine vollberechtigte war. Hieran vermögen auch die klägerischen Angaben über den wirklichen Wert der Versteigerungsgegenstände nichts zu ändern und können dieselben daher auf sich beruhen bleiben. Die Rücksicht auf etwa erscheinende Bieterlust konnte und durfte den Beklagten von sorgfältigster Wahrnehmung des Interesses seiner Auftraggeber, der von Rohr'schen Erben, nicht abhalten; denn diesen war er vertragsmäßig verpflichtet, während er jenen gegenüber eine solche Verpflichtung nicht hatte.

Es kann aber auch den Klägern nicht zugegeben werden, daß der Zweck ihrer Reisekosten- u. s. w. -Aufwendungen lediglich das Verschaffen der Möglichkeit, an einer Auktion teil zu nehmen, gewesen sei; vielmehr ist der Zweck ausschließlich der gewesen, günstige Einkäufe für ihre Geschäfte bei dieser Auktion zu machen, wie sich zweifellos aus der Erwägung ergibt, daß Kläger, wenn sie voraussehen, daß sie bei einer Auktion keine Geschäfte zu machen oder lediglich unvorteilhafte abzuschließen in der Lage sind, diese Auktion gewiß nicht besuchen würden. Ob nun Kläger und gerade sie bei Abhaltung der Versteigerung vorteilhafte oder überhaupt Einkäufe gemacht haben würden, läßt sich in keiner Weise erkennen, da gar nicht abzusehen ist, wie bei der Konkurrenz der Bieter der Verkauf sich gestaltet haben würde, und die Erteilung des Zuschlages ja auch von dem freien Willen des Beklagten abhing. Es muß deshalb auch dem ersten Richter darin beigegeben werden, daß ein nachweisbarer oder überhaupt ein Schaden, der wenigstens nach Wahrscheinlichkeiten zu bemessen wäre, als durch die Aufhebung des Auktionstermins den Klägern entstanden, nicht zu erkennen ist. Die Forderung der Kläger ist deshalb lediglich auf Ersatz der Reise-, Aufwands- und Versäumniskosten gerichtet und diese Kosten sind allerdings durch die Auktionsankündigung des Beklagten veranlaßt, aber ohne daß den Beklagten eine Vertretungspflicht dieserhalb trifft, da er zu jener Ankündigung voll berechtigt war.

Es fehlt daher an jedem Zusammenhange zwischen dem klägerischen Schaden und einem Verschulden des Beklagten, so

daß die vom ersten Richter erkannte Abweisung der klägerischen Ansprüche der Sachlage durchaus entspricht.

Hiernach war die Berufung und zwar gemäß § 92 C.-P.-O. auf Kosten der Kläger, wie geschehen, zurückzuweisen.

gez. Eltester, Ryll, Herrmann, Floegel, von Bünau.  
Ausgefertigt.

Marienwerder, den 18. März 1890.

(L.S.)

Gienau i. A.

Gerichtsschreiber, Abteilung II,  
des Königlichen Oberlandesgerichts.

### Bermischtes.

Vom Berliner Sortiment. — Der Vorstand der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler versandte folgende Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung:

Auf Antrag der Herren:

Ludwig Spaeth (J. M. Spaeth), H. Klinckmann (J. Schneider & Co.), R. Widisch (E. Mecklenburg), H. Sauvage (Plahn'sche Buchh.), G. Küstenmacher (P. Scheller's Buchh.), Julius Bohne, E. Köstler (Mitscher & Köstler), Alvin Prausnik, G. Heinrich Simon (S. Calvary & Co.), Georg Windelmann, Karl Siegmund, Georg Bath (Mittler's Sortiment-Buchhdlg.), Louis Meyer (W. J. Peiser) berufen wir eine außerordentliche Hauptversammlung unserer Vereinigung zu Donnerstag, 12. Juni d. J., im kleinen Saale des Architekten-Hauses, Wilhelmstraße 92, abends pünktlich 7 Uhr.

Tages-Ordnung: (Wiederholter) Antrag des Berliner Sortimentervereins: »Die Vereinigung wolle beschließen, in Konkurrenzfällen bei Lieferung an den Berliner Magistrat die Gewährung eines Rabatts bis zur Höhe des bis zum 1. April 1889 üblichen bis auf weiteres zu gestatten. Der Vorstand der Vereinigung wird ersucht, die Genehmigung hierzu bei dem Vorstand des Börsenvereins zu veranlassen.«

Die Herren Antragsteller begründen diesen wiederholten Antrag folgendermaßen:

»Bei der Beratung über diesen Punkt der Tagesordnung in der Vereinsversammlung vom 2. April, welche ohnehin nur von 32 Mitgliedern besucht war, ist gerade das Sortiment sehr schwach vertreten gewesen, und der betreffende Antrag fiel nur dadurch, weil sich 10 Stimmen dafür und 10 Stimmen dagegen erklärten. Sodann möchten wir aber angesichts der Zwangslage, in die das hiesige Sortiment durch die Verfügungen des Berliner Magistrats versetzt ist, besonders betonen, daß der Sortimenterverein in seinen Bestrebungen, eine Rabattverminderung auch in diesem Falle allmählich herbeizuführen, durch jenen ablehnenden Beschluß der Vereinigung geradezu verhindert wird. Nimmt die Vereinigung dagegen den Antrag des Sortimentervereins behufs Einbringung beim Vorstand des Börsenvereins auf, dann dürfen wir hoffen, daß letzterer sich mit diesen Ausnahmestimmungen (die ja auch seitens des Sortimentervereins nicht anders aufgefaßt werden) einverstanden erklärt und so für die in Betracht kommenden Berliner Sortimenter einen gesetzlichen Grund schafft, während jetzt die größte Unsicherheit in jeder Beziehung Platz zu greifen und alles, was der Sortimenterverein bisher erreicht hat, in Frage zu stellen droht.«

Wir bitten um möglichst zahlreichen Besuch dieser bevorstehenden Hauptversammlung.

Der Vorstand.

Albert Goldschmidt. Hermann Heffelder. Hans Reimarus.  
R. L. Prager.

Vom österreichischen Buchhandel. — Die »Oesterreich.-ungar. Buchhändler-Correspondenz« giebt in ihrer neuesten Nummer die Besetzung der Ämter in der Korporation der Wiener Buchhändler bekannt, wie solche nach den Ergänzungswahlen in der Ausschusssitzung vom 3. d. M. sich gestaltet hat.

Vorsteher: Herr Julius Schellbach.

Stellvertreter: Herr B. A. Hed.

Ausschuß: die Herren J. Bed, J. Deuticke, Jul. Engelmann, D. Frieße, Carl Graeser, H. Kirsch (Kassier), C. Konegen (Schriftführer), R. Kubasta, R. Lechner, L. Mayer, Ad. Robitschek, Ant. Schroll. Ersatzmänner: die Herren H. D. Miethke, C. Rezer, Rob. Steinbach.

Schiedsgerichts-Kollegium: die Herren C. Aug. Artaria, J. Bed, D. Frieße, A. v. Hölder, C. Konegen, R. Lechner, H. D. Miethke, W. Müller, Ad. Robitschek. Ersatzmänner: die Herren Jul. Engelmann, A. Schroll, C. Teufen.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß: die Herren C. Aug. Artaria, A. v. Hölder, R. Lechner, H. D. Miethke, W. Müller, Ad. Robitschek.

Vorstand der Gehilfen-Krankenkasse: die Herren L. Mayer, J. Schellbach. Ersatzmann: Herr B. A. Hed.

Ueberwachungs-Ausschuß der Gehilfen-Krankenkasse: Herr C. Konegen. Ersatzmann: Herr H. Kirsch.

Vertreter der Korporation in der Gehilfen-Versammlung: die Herren J. Bed, J. Engelmann, C. Graeser.